



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Griebhammer, Horst Arnold, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

Haushaltsplan 2026/2027;

**hier: Erhöhung der Mittel für die Aus- und Fortbildung der nichtrichterlichen Beisitzer (Schöffen) in Bayern
(Kap. 04 04 Tit. 412 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) wird der Ansatz im Tit. 412 01 (Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, der anwaltlichen Mitglieder des Anwaltsgerichtshofs und der nichtrichterlichen Beisitzer der Gerichte) für das Jahr 2026 von 3.810,0 Tsd. Euro um 100,0 Tsd. Euro auf 3.910,0 Tsd. Euro erhöht.

In Kap. 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) wird der Ansatz im Tit. 412 01 (Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, der anwaltlichen Mitglieder des Anwaltsgerichtshofs und der nichtrichterlichen Beisitzer der Gerichte) für das Jahr 2027 von 3.810,0 Tsd. Euro um 200,0 Tsd. Euro auf 4.010,0 Tsd. Euro erhöht.

Begründung:

Die veranschlagten Mittel dienen der Bezuschussung von Aus- und Fortbildungsangeboten für Schöffinnen und Schöffen.

Schöffinnen und Schöffen leisten als ehrenamtliche Richterinnen und Richter einen unverzichtbaren Beitrag zur Rechtspflege. Sie bringen ihre beruflichen und persönlichen Erfahrungen in die gerichtliche Entscheidungsfindung ein und nehmen hierfür erhebliche zeitliche Belastungen in Kauf, ohne eine Vergütung im arbeitsrechtlichen Sinne oder einen Anspruch auf Urlaub zu erhalten. Die Qualität der Strafrechtspflege hängt in erheblichem Maße auch von einer angemessenen fachlichen Vorbereitung und kontinuierlichen Fortbildung der Schöffinnen und Schöffen ab.

Der bisherige Status quo ist dadurch gekennzeichnet, dass, abgesehen von einer regelmäßig nicht verpflichtenden Einführungsveranstaltung bei Gericht, keine systematisch finanzierte Fortbildungsstruktur für Schöffinnen und Schöffen besteht. Weiterbildungsangebote werden bislang überwiegend von externen Bildungsträgern, etwa von Akademien oder Volkshochschulen, durchgeführt. Die hierfür anfallenden Kosten mussten bislang regelmäßig von den Schöffinnen und Schöffen selbst getragen werden. Hinzu kommen zeitliche Belastungen, etwa durch Wochenendveranstaltungen. Eine flächendeckende, niedrighschwellige und verlässliche Fortbildung ist unter diesen Rahmenbedingungen nicht gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund haben die Schöffinnen und Schöffen sowie ihre Verbände in der Vergangenheit eigeninitiativ Maßnahmen zur Information und Qualifizierung ergriffen. So wurden Informations- und Fortbildungsangebote an bayerischen Volkshochschulen durchgeführt, bei denen Referentinnen und Referenten landesweit über das Schöffenamts informiert. Diese Maßnahmen stießen auf eine hohe Resonanz und trugen nachweislich zur Information und Gewinnung interessierter Bürgerinnen und Bürger bei. Die bestehenden Strukturen beruhen weitgehend auf ehrenamtlichem Engagement und sind finanziell nicht nachhaltig abgesichert.

Auf Bundesebene wurde die Bedeutung dieser Arbeit bereits anerkannt. So erhielt der Bundesverband der Schöffinnen und Schöffen aus Haushaltsmitteln des Bundesministeriums der Justiz für das Projekt „Stärkung Schöffenvwahl 2023“ ein Budget in Höhe von 215.000 Euro, unter anderem zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Einrichtung einer Informationsplattform. Eine vergleichbare strukturelle Förderung besteht auf Landesebene bislang nicht.

In Bayern konnte lediglich erreicht werden, dass das Staatsministerium der Justiz im Hinblick auf die Erstattungsfähigkeit von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ein Schreiben an die Oberlandesgerichte richtete, in dem um eine wohlwollende Prüfung entsprechender Anträge gebeten wurde. Dabei wurde auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz verwiesen, wonach eine Entschädigung gewährt werden kann, wenn ehrenamtliche Richterinnen und Richter von der zuständigen staatlichen Stelle zu Einführungs- und Fortbildungstagungen herangezogen werden. Diese Regelung stellt jedoch keine verlässliche, landesweit einheitliche Finanzierungsgrundlage für Fortbildungsangebote dar und ersetzt insbesondere keine institutionelle Förderung.

Aus fachlicher Sicht ist eine gezielte Bezuschussung von Fortbildungsangeboten für Schöffinnen und Schöffen erforderlich. Dies betrifft sowohl eine direkte Förderung geeigneter Bildungsträger (z. B. Volkshochschulverbände) als auch die Unterstützung von Fortbildungsmaßnahmen der Schöffverbände selbst, einschließlich eigener Veranstaltungen oder Kooperationen mit externen Trägern. Derzeit fehlen hierfür die notwendigen finanziellen Mittel, etwa für Raummieten, Referentenhonorare oder organisatorische Kosten.

Der beantragte Mittelansatz stellt eine Mindestfinanzierung dar und bewegt sich am unteren Rand des sachlich Erforderlichen. Er dient der nachhaltigen Stärkung der Qualität des Schöffenamts und damit der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege.